

9./X. 1917.

Wohnungsmangel nach dem Kriege.

Die preussische Regierung hat über den zu befürchtenden Wohnungsmangel nach dem Kriege zur Weitergabe an die Gemeinden einen Erlaß an die Regierungspräsidenten gerichtet, aus dem sich ergibt, daß bei Kriegsende die Militärbehörden zwar nach Möglichkeit die Mannschaften nach ihrem Heimatort entlassen werden, daß aber dennoch in industriellen Gegenden, Großstädten usw. und bei der geringen Bautätigkeit vor dem Kriege die Gefahr des Wohnungsmangels nach dem Kriege besteht und alles geschehen müsse, daß Zustände, wie sie sich nach 1870-71 entwickelten, nicht wiederkehren. Den Gemeinden werden u. a. folgende sofortige Aufgaben zugewiesen:

Es wird zunächst darauf ankommen, festzustellen, mit welchem Raumbedürfnis in dem Gemeindebezirk nach Friedensschluß gerechnet werden muß, um die aus dem Felde heimkehrenden aufnehmen zu können. Zu diesem Zweck bedarf es neben der Feststellung der leerstehenden Wohnungen der Erörterung, wieviel Haushaltungsvorstände sich im Felde befinden, ob ihre Familien die Wohnung aufrechterhalten haben, wieviel Kriegsheiraten geschlossen sind, wie viele gleichzeitig einen Hausstand in eigener Wohnung gegründet haben, mit wieviel Neugründungen von Haushaltungen alsbald nach Kriegsschluß zu rechnen ist, wieviel Bedige aus dem Felde erwartet werden müssen, inwieweit diese Unterkunft in bestehenden Haushalten finden werden oder auf anderweite Unterkunft rechnen müssen.

Ergibt sich, daß die vorhandenen Leerwohnungen für den Bedarf an Kleinwohnungen nicht ausreichen, so wird das Augenmerk in erster Linie auf die Zerlegung größerer Wohnungen zu richten sein. Sollte zur Beseitigung eines Notstandes vorübergehend gelegentlich die sonst unzulässige Einrichtung von Dach- und Kellerwohnungen zugelassen werden, so ist unbedingt darauf zu halten, daß mit der Behebung des Notstandes auch die Dach- und Kellerwohnungen wieder beseitigt werden. Des weiteren wären öffentliche Gebäude, Schulen für die Aufnahme von Familien sowie Turnhallen und Lagerräume für die Aufnahme von Bedigen auszuwählen und ihre etwa notwendige Einrichtung soweit wie möglich vorzubereiten, auch die Beschaffung von Baracken wäre sicherzustellen.

Die Gemeinden werden aber vor allem es sich angelegen sein lassen müssen, einem sofortigen Einsetzen der Bautätigkeit nach Friedensschluß durch Fertigstellung beabsichtigter Bebauungspläne und Durchführung der Verfahren noch während des Krieges die Wege zu ebnen.